

Bundesbeschluss über die Beiträge an die Stiftung «Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung» in den Jahren 1980–1983

vom 18. September 1979

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 27^{sexies} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. März 1979¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Bund gewährt der Stiftung «Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung» in den Jahren 1980–1983 folgende Beiträge:

1980.....	142 Millionen Franken
1981.....	149 Millionen Franken
1982.....	156 Millionen Franken
1983.....	163 Millionen Franken

² Diese Beiträge können mit dem Bundesbeschluss über den Voranschlag geänder-
ten Verhältnissen angepasst werden.

Art. 2

¹ Die zur Verfügung gestellten Mittel sind nach den Statuten der Stiftung zur Anre-
gung und Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung sowie zur Aus- und
Weiterbildung von Forschern zu verwenden.

² Der Bundesrat kann der Stiftung die Durchführung von Forschungsprogrammen
im Ausmass von insgesamt 12 Prozent der in Artikel 1 genannten Beiträge übertra-
gen.

³ Der Bundesrat regelt die Festlegung dieser Programme und das Verfahren.

Art. 3

¹ Der Genehmigung durch den Bundesrat unterliegen:

- a. Änderungen der Stiftungsurkunde und der Statuten;
- b. Projekte für die Errichtung neuer Forschungsinstitute, deren Betrieb vollstän-
dig vom Nationalfonds finanziert werden soll;
- c. die Zusprache von Beiträgen an Einrichtungs- und Bauvorhaben einzelner
Forschungsinstitute im Ausmass von mehr als 2 Millionen Franken;

¹⁾ BBl 1979 I 1150

d. Zusicherungen von Dauerbeiträgen an die Betriebskosten einzelner Forschungsinstitute.

² Die Rechtsform der vom Nationafonds geplanten Institute wird vom Bundesrat festgelegt.

³ Der Bundesrat entscheidet nach Anhören des Schweizerischen Wissenschaftsrates.

Art. 4

¹ Die Stiftung legt dem Bundesrat einen begründeten und detaillierten jährlichen Verteilungsplan vor.

² Ausserdem erstattet sie dem Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung jährlich einen ausführlichen, dokumentierten Bericht über die Tätigkeit im vergangenen Jahr.

³ Der Bundesrat erlässt nähere Bestimmungen.

Art. 5

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Nationalrat, 14. Juni 1979

Der Präsident: Generali

Der Protokollführer: Zwicker

Ständerat, 18. September 1979

Der Präsident: Luder

Der Protokollführer: Sauvant

Bundesbeschluss über die Beiträge an die Stiftung «Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung» in den Jahren 1980-1983 vom 18. September 1979

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1979
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.10.1979
Date	
Data	
Seite	1013-1014
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 809

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.